

DRINGLICHKHEITSANTRAG

der Abgeordneten

Fritz Dinkhauser, Bernhard Ernst,

Gottfried Kapferer, Dr. Andrea Haselwanter-Schneider

betreffend:

Schluss mit der Selbstbedienung aus dem Gemeindegut – Gemeindeaufsicht muss in Jerzens eingreifen

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

DRINGLICHKHEITSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird beauftragt, der Bezirkshauptmannschaft Imst die Weisung zu erteilen, den Bürgermeister der Gemeinde Jerzens gemäß § 124 Abs. 1 TGO 2001 aufzufordern, folgende Beschlüsse des Gemeinderates von Jerzens vom 14.11.2012 binnen 14 Tagen durch den Gemeinderat aufheben zu lassen und für den Fall, dass dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet werden sollte, diese Beschlüsse selbst gemäß § 124 Abs. 2 TGO 2001 aufzuheben und gemäß § 124 Abs. 4 TGO 2001 zu verfügen, dass der Bürgermeister der Gemeinde Jerzens mit der Durchführung dieser Beschlüsse zuzuwarten hat:

1. den Beschluss, dass Vizebürgermeisterin Stefanie Heidrich auch in Angelegenheiten, welche die Agrargemeinschaft Tanzalpe in Jerzens, betreffen, befangen wäre (TOP 2, erster Teil),
2. den Beschluss, dass die Befangenheit von Bürgermeister Karl Raich zum Thema Agrar aufgehoben wird (TOP 2, zweiter Teil),
3. den Beschluss, dass die Gemeinde Jerzens dem Jahresabschluss der Agrargemeinschaft Tanzalpe für die Jahre 2010 und 2011 und dem Voranschlag für 2012 zustimmt (TOP 4),
4. den Beschluss, den „Einspruch“ der Gemeinde gegen den von der Agrargemeinschaft Tanzalpe bei der Agrarbehörde erster Instanz und beim Landesagrarsenat eingebrachten Wiederaufnahmeantrag „aufzuheben“ (TOP 5), und
5. den Beschluss, beim Landesagrarsenat einen Antrag auf Abberufung des Sach[ver]walters der Agrargemeinschaft Tanzalpe zu stellen (TOP 6).“

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs 3 GeoLT dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** zugewiesen werden.

B E G R Ü N D U N G:

In Jerzens bestehen zwei Agrargemeinschaften. Die Agrargemeinschaft Tanzalpe und die Agrargemeinschaft Jerzens (Waldagrargemeinschaft).

Agrargemeinschaft Tanzalpe:

Dass es sich beim Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft Tanzalpe in Jerzens um Gemeindegut handelt, wurde schon dreimal von den Höchstgerichten festgestellt (VfSlg. 19.018/2010, VfSlg. 19.059/2010 und VwGH 15.09.2011 2010/07/0209). Die Agrargemeinschaft Tanzalpe erzielt für die Ausübung des Wintersportes in ihrem Gebiet und für die Verpachtung des auf der Alm errichteten Gastronomiebetriebes jährliche Substanzeinnahmen von knapp € 200.000,--.

Die Agrarbehörde erster Instanz hat für die Agrargemeinschaft Tanzalpe mit Bescheid vom 25.07.2012, Zl. AgrB-R893/243-2012, einen Sachverwalter bestellt und diesen mit sämtlichen Befugnissen des Ausschusses, des Obmannes und des Kassiers mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaft im Rahmen der ordentlichen Verwaltung im Sinne des ABGB sowie der Vertretung der Agrargemeinschaft im Sachverwalterverfahren betraut. Dem Sachverwalter obliegt insbesondere die Abwicklung des gesamten Geldverkehrs der Agrargemeinschaft Tanzalpe. In der Begründung dieses Bescheides hat die Agrarbehörde erster Instanz unter anderem Folgendes ausgeführt:

„Unzweifelhaft vernachlässigen die Organe der Gemeindegutsagrargemeinschaft Tanzalpe ihre satzungsgemäßen Aufgaben. Offensichtlich führt die Gemeindegutsagrargemeinschaft Tanzalpe zwar in einer gewissen Weise einen Substanzrechnungskreis, tut dies jedoch nicht in der Absicht, der Gemeinde Jerzens den ihr gesetzlich zugesicherten Anspruch zukommen zu lassen. Vielmehr wird in destruktiver Manier und nachhaltig versucht, diesen Anspruch möglichst zu verkürzen. Damit verharren die Funktionäre und Organe der Gemeindegutsagrargemeinschaft weiterhin in einem rechtlich nicht fundierten Anspruch. ...

Die Bestellung des Sachverwalters war erforderlich, zumal die Organe der Agrargemeinschaft konsequent die geltende Gesetzeslage missachten und nur zögerlich nach Aufforderung durch die Agrarbehörde zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen – eingeschränkt auf Teilbereiche – bereit sind. Trotz des Vorliegens höchstrichterlicher Erkenntnisse und Aufforderung durch die Agrarbehörde negieren die

Organe der Gemeindegutsagrargemeinschaft insgesamt die Sach- und Rechtslage und vertreten gegenüber der Gemeinde Jerzens offensiv die Ansicht, geltendes Recht sei auf die Gemeindegutsagrargemeinschaft Tanzalpe nicht bzw. nur zum Teil anzuwenden.

...

Die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Sinne des § 64 Abs. 2 AVG ist im Interesse der Gemeinde Jerzens geboten. Die Gemeindegutsagrargemeinschaft handelt offensichtlich ohne ordnungsgemäß beschlossenen Jahresvoranschlag geschäftlich. Einwendungen der Gemeinde werden ignoriert. ... Es ist erforderlich den Substanzwertanspruch der Gemeinde zu sichern.“

Agrargemeinschaft Jerzens:

Die Agrargemeinschaft Jerzens spielt für das Verständnis dieses Antrages nur insofern eine Rolle, als Stefanie Heidrich, Vizebürgermeisterin der Gemeinde Jerzens Mitglied dieser Agrargemeinschaft ist. Zwischen der Agrargemeinschaft Jerzens und der Gemeinde besteht derzeit Einvernehmen darüber, dass die Einnahmen bzw. Ertragsüberschüsse dieser Agrargemeinschaft bis auf weiteres in ein Forstprojekt im agrargemeinschaftlichen Gebiet investiert werden sollen.

Befangenheit eines Gemeinderatsmitgliedes/Bürgermeisters, das zugleich Mitglied einer Agrargemeinschaft ist, in Angelegenheiten, welche diese Agrargemeinschaft betreffen:

Gemäß § 29 Abs. 1 lit. a) TGO 2001 sind Mitglieder eines Kollegialorgans von der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten ausgeschlossen, in denen sie selbst beteiligt sind. Gemäß § 29 Abs. 5 TGO 2001 gelten alle zuvor aufgelisteten Befangenheitsgründe auch für den Bürgermeister.

Der Hintergrund dieser Befangenheitsbestimmung liegt auf der Hand: Wenn sich ein Gemeinderat entscheiden muss, ob er lieber selbst mehr Geld kriegt oder lieber (zum eigenen Nachteil) die Interessen der Gemeinde vertritt, ist die Gefahr, dass ihm der eigene Vorteil wichtiger ist als jener der Gemeinde, einfach zu groß.

Genau diese Situation liegt aber vor, wenn ein Mitglied einer Agrargemeinschaft im Gemeinderat in Angelegenheiten mitstimmt, die diese Agrargemeinschaft betreffen. Schließlich wirkt sich jeder Erfolg der Gemeinde in einem Verfahren gegen eine Agrargemeinschaft zum Nachteil der Mitglieder aus. Würde z.B. eine Agrargemeinschaft nicht als Gemeindegutsagrargemeinschaft festgestellt, könnten sich die bäuerlichen Mitglieder auch Schotterzinse, Schilift- und andere Dienstbarkeitsentgelte, Verkaufserlöse etc. untereinander aufteilen – oder diese zumindest innerhalb der Agrargemeinschaft zu ihrem Vorteil verwenden. Andernfalls kriegen die Mitglieder von diesen Einnahmen nichts, sondern könnten uU sogar dazu verpflichtet werden, Zahlungen und sonstige Vorteile, die sie zulasten der Gemeinde aus der Agrargemeinschaft bezogen haben, zurück zu erstatten bzw. zu vergüten.

Dass es dabei keineswegs nur um geringfügige Beträge geht, zeigt das Beispiel der Agrargemeinschaft Langkampfen, die an jedes ihrer Mitglieder einen Betrag in der Höhe von rund € 40.000,-- - wenn auch angeblich nur darlehensweise – ausbezahlt hat. Auch in der Agrargemeinschaft Tanzalpe geht es um viel, da diese Agrargemeinschaft, wie oben schon angeführt, jährlich rund € 200.000,-- vereinnahmt. Da das Regulierungsgebiet dieser Agrargemeinschaft schon mehrmals als Gemeindegut festgestellt wurde, steht dieses Geld der Gemeinde Jerzens zu, da es sich im Wesentlichen um Dienstbarkeitsentgelte und um Pachterlöse für einen Gastronomiebetrieb handelt. Sollte jedoch die Gemeindegutsfeststellung noch einmal umgestoßen oder die Gemeinde dazu bewegt werden können, auf diese Substanzerträge zu verzichten, kämen diese doch sehr erheblichen jährlichen Zahlungen zur Gänze den Mitgliedern der Agrargemeinschaft Tanzalpe zu. Da kann man doch nicht sagen oder ernsthaft glauben, die Mitglieder der Agrargemeinschaft Tanzalpe wären als Mitglieder des Gemeinderates bzw. als Bürgermeister nur dann befangen, wenn sie dem Ausschuss der Agrargemeinschaft angehörten.

Tatsächlich hat auch Landeshauptmann Günther Platter am 28 März 2012 eine Anfrage des Abgeordneten Dr. Andreas Brugger betreffend die Befangenheit von Gemeindeorganen in Angelegenheiten der Gemeindegutsagrargemeinschaften wie folgt beantwortet (vgl. Sitzungsbericht S. 102):

„Wenn ein Interessenskonflikt vorliegt, wenn es darum geht, ob ich in der eigenen Geldtasche dadurch einen Vorteil habe, wenn ich zu entscheiden habe, eigene Geldtasche oder Gemeindegasse, so wird wohl ein Befangenheitsgrund vorliegen.“

Karl Raich, Bürgermeister der Gemeinde Jerzens, ist Mitglied sowohl der Agrargemeinschaft Tanzalpe als auch der Agrargemeinschaft Jerzens und daher schon aus diesem Grund befangen.

Befangenheit eines vertretungsbefugten Organs einer Agrargemeinschaft:

Gemäß § 29 Abs. 1 lit. c) TGO 2001 sind Mitglieder eines Kollegialorgans von der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten ausgeschlossen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind. Gemäß § 29 Abs. 1 lit. d) TGO 2001 sind Mitglieder eines Kollegialorgans von der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten ausgeschlossen, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Gemäß § 29 Abs. 5 TGO 2001 gelten alle zuvor aufgelisteten Befangenheitsgründe auch für den Bürgermeister.

Aufgrund der Bestimmung des § 29 Abs. 1 lit. d) TGO 2001 liegt Befangenheit daher jedenfalls in solchen Fällen vor die den ausdrücklich aufgezählten Fällen ähnlich bzw. gleichwertig sind. Eine solche Ähnlichkeit, die jedenfalls Befangenheit bewirkt, liegt zwischen einem Bevollmächtigten und dem Angehörigen eines vertretungsbefugten Organes vor, weil auch die berechtigt sind die Partei zu vertreten.

Herr Karl Raich, Bürgermeister der Gemeinde Jerzens, war von etwa 2001 bis April 2011 Kassier und somit Mitglied des Ausschusses der Agrargemeinschaft Tanzalpe. Gemäß § 35 Abs.9 TFLG 1996 idgF war er daher befugt, die Agrargemeinschaft Tanzalpe gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Gemäß § 29 Abs. 1 lit. c) TGO 2001 sind Mitglieder eines Kollegialorgans von der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten ausgeschlossen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind. Auch heute noch ist Bürgermeister Karl Raich Mitglied des Ausschusses in dieser Agrargemeinschaft und daher befugt, die Agrargemeinschaft gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Ob diese Funktion tatsächlich ausgeübt wird, spielt keine Rolle.

Darüber hinaus ist Bürgermeister Karl Raich auch Ausschussmitglied der Agrargemeinschaft Jerzens. Auch aus diesen Gründen ist Bürgermeister Karl Raich in Angelegenheiten, welche einer der beiden genannten Agrargemeinschaften betreffen, befangen und war auch in der Vergangenheit befangen. An dieser Befangenheit würde es übrigens nichts ändern, wenn Bürgermeister Karl Raich inzwischen seine Mitgliedschaft im Ausschuss einer der beiden Agrargemeinschaften oder in beiden Agrargemeinschaften beendet hätte, zumal gemäß § 29 Abs.1 lit.c TGO 2001 idgF die Befangenheit auch dann aufrecht bleibt, wenn die Vertretungsbefugnis endet.

Bürgermeister hat sich in der Vergangenheit selbst als befangen erachtet und deshalb seine Listenkollegin Vizebürgermeisterin Stefanie Heidrich als alleinige Ansprechpartnerin in Sachen Agrargemeinschaft bestellt:

Bürgermeister Karl Raich dürfte sich in der Vergangenheit auch selbst als befangen angesehen haben, sonst hätte er nicht in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Jerzens vom 21.04.2010 bekannt gegeben, dass Vizebürgermeisterin Stefanie Heidrich in allen die Agrargemeinschaft betreffenden Belangen Ansprechpartnerin der Gemeinde ist. Vizebürgermeisterin Stefanie Heidrich ist Mitglied der selben Gemeinderatspartei, der auch Bürgermeister Karl Raich angehört. Wie eingangs schon erwähnt, ist Vizebürgermeisterin Stefanie Heidrich selbst auch Mitglied der Agrargemeinschaft Jerzens, nicht jedoch der Agrargemeinschaft Tanzalpe. Da zwischen der Gemeinde Jerzens und der Agrargemeinschaft Jerzens derzeit zumindest keine akuten Konflikte bestehen, hat die Mitgliedschaft von Frau Heidrich bei der Agrargemeinschaft Jerzens bisher – abgesehen von dem in der Sitzung des Gemeinderats von Jerzens vom 14.11.2012 gefassten Befangenheitsbeschluss (näheres dazu siehe unten) - keine erkennbare Rolle gespielt.

Konflikt zwischen Bürgermeister und Vizebürgermeisterin – Bürgermeister vertritt plötzlich die Gemeinde Jerzens trotz Befangenheit wieder selbst!

Da Vizebürgermeisterin Stefanie Heidrich die Interessen der Gemeinde insbesondere gegen die Agrargemeinschaft Tanzalpe gesetzeskonform vertreten hat, kam es zum Konflikt zwischen Bürgermeister Karl Raich und seiner Listenkollegin Vbgⁱⁿ Stefanie Heidrich, die sich in Agrarfragen des öfteren gezwungen sah, im Gemeinderat mit der Opposition zu stimmen. Daraufhin vertrat Bürgermeister Karl Raich die Gemeinde Jerzens trotz Vorliegens der oben dargestellten Befangenheitsgründe wieder selbst.

Die von Bürgermeister Karl Raich in Sachen Agrargemeinschaft Tanzalpe im Namen der Gemeinde Jerzens gesetzten Vertretungshandlungen richten sich offensichtlich gegen die Interessen der Gemeinde und könnten ihr beträchtlichen Schaden zufügen.

Die von Bürgermeister Karl Raich namens der Gemeinde Jerzens zwischenzeitig durchgeführten Vertretungshandlungen beweisen auch inhaltlich, dass dieser nicht die Interessen der Gemeinde, sondern die entgegengesetzten Interessen der Agrargemeinschaft Tanzalpe vertritt.

- So hat Bürgermeister Karl Raich zum Beispiel namens der Gemeinde Jerzens die Agrarbehörde I. Instanz mit Schreiben vom 27.08.2012 gebeten, einem Wiederaufnahmeantrag der Agrargemeinschaft Tanzalpe stattzugeben. Dieser Wiederaufnahmeantrag zielte darauf ab, jene (schon von beiden Höchstgerichten bestätigten) Bescheide außer Kraft zu setzen, mit denen verbindlich ausgesprochen wurde, dass es sich beim Gebiet der Agrargemeinschaft Tanzalpe um Gemeindegut der Gemeinde Jerzens handelt. Würde diesem Antrag stattgegeben, liefe die Gemeinde Jerzens Gefahr, ihren Anspruch auf die Substanzerträge dieser Agrargemeinschaft in der Höhe von jährlich rund € 200.000,- zu verlieren. Die von Bürgermeister Karl Raich im Namen der Gemeinde Jerzens an die Agrarbehörde gerichtete Bitte, dem Antrag der Agrargemeinschaft Tanzalpe stattzugeben, richtete sich daher ganz offensichtlich gegen die Interessen der Gemeinde. Dadurch, dass Bürgermeister Karl Raich diesen Antrag gestellt hat, hat er seine Verpflichtung verletzt, die Interessen der Gemeinde Jerzens bestmöglich zu vertreten und somit auch einen weiteren wichtigen Grund im Sinne des § 29 Abs.1 lit.d TGO 2001 idgF geschaffen, der geeignet ist, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- Weiters hat Bürgermeister Karl Raich namens der Gemeinde Jerzens auch die Rechnungsabschlüsse der Agrargemeinschaft Tanzalpe für die Wirtschaftsjahre 2010 und 2011 sowie den Voranschlag der Agrargemeinschaft Tanzalpe für das Jahr 2012 unterfertigt, obwohl diese (zum Nachteil der Gemeinde Jerzens) derart gesetzwidrig waren, dass die Agrarbehörde es mit Bescheid vom 25.07.2012, Zl. AgrB-R893/243-2012, für erforderlich befunden hat, einen Sachverwalter zum Schutz der Gemeindeinteressen zu bestellen (siehe oben).

Den Jahresabschluss 2010 hat Bürgermeister Karl Raich überdies in seiner Eigenschaft als Kassier der Agrargemeinschaft Tanzalpe selbst erstellt. Anschließend hat er dann diesen für die Agrargemeinschaft erstellten Jahresabschluss als Gemeindevertreter unterschrieben. Als Bürgermeister Karl Raich deshalb von Gemeinderatsmitglied Markus Rottensteiner zur Rede gestellt wurde, rechtfertigte er sich damit, dass der von ihm als Kassier der Agrargemeinschaft erstellte Jahresabschluss noch geringfügig abgeändert worden sei, bevor er diesen in seiner Eigenschaft als Bürgermeister unterschrieben habe. Auch durch diese Unterfertigung hat Bürgermeister Karl Raich die Interessen der Gemeinde Jerzens, die er eigentlich wahrzunehmen gehabt hätte, verletzt und damit einen weiteren wichtigen Grund im Sinne des § 29 Abs.1 lit.d TGO 2001 idgF geschaffen, der geeignet ist, die volle Unbefangenheit von Bürgermeister Karl Raich in Zweifel zu ziehen.

- Im März 2012 hat Bürgermeister Karl Raich Herrn Emmerich Grutsch, einem (Ersatz-)Mitglied des Ausschusses der Agrargemeinschaft Tanzalpe, gestattet, sich längere Zeit allein und unbeaufsichtigt im Dachboden des Gemeindehauses aufzuhalten, wo sich zahlreiche Akten und Unterlagen der Gemeinde Jerzens befinden, um diesem zu ermöglichen, allfälliges Material zur Begründung eines Wiederaufnahmeantrages gegen die Gemeinde Jerzens aufzufinden. Dabei war weder gewährleistet, dass allfällige Unterlagen, die für die Gemeinde günstig sind, jedenfalls erhalten bleiben, noch wurde der gesetzlich vorgeschriebene Datenschutz eingehalten. Schließlich befinden sich auf dem Gemeindedachboden auch noch zahlreiche Akten, die andere Gemeindeglieder betreffen. Auch diese Vorgangsweise dürfte schon für sich allein einen sonstigen wichtigen Grund im Sinne des § 29 Abs.1 lit.d TGO 2001 in der geltenden Fassung darstellen, der geeignet ist, die volle Unbefangenheit des Herrn Bürgermeisters Karl Raich in Zweifel zu ziehen.

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Jerzens vom 17.10.2012:

Am 17.10.2012 fasste der Gemeinderat von Jerzens ua folgende Beschlüsse:

- „dass in Angelegenheiten, welche die Agrargemeinschaft Tanzalpe oder die Agrargemeinschaft Jerzens betreffen, Bürgermeister Karl Raich befangen ist. Der Gemeinderat erteilt in seiner Eigenschaft als oberstes Organ der Gemeinde, Bürgermeister Raich die Weisung, in allen Angelegenheiten, welche die Agrargemeinschaft Tanzalpe [...] betreffen, keinerlei Vertretungshandlungen im Namen der Gemeinde Jerzens mehr vorzunehmen, sondern in diesen Angelegenheiten die Vertretung der Gemeinde der infolge Befangenheit des Bürgermeisters zuständigen Bürgermeisterstellvertreterin Stefanie Heidrich zu überlassen.“
- „dass sämtliche von Bürgermeister Karl Raich bisher in allen Angelegenheiten, welche die Agrargemeinschaft Tanzalpe oder die Agrargemeinschaft Jerzens betreffen, im Namen der Gemeinde Jerzens abgegebenen Erklärungen und sonstigen Rechtshandlungen wegen Befangenheit und Interessenskollision unwirksam sind. Gefahr in Verzug im Sinne des § 29 Abs. 5 TGO 2001 in der geltenden Fassung hat niemals bestanden. Ungeachtet dessen wird eine nachträgliche Genehmigung im Sinne des § 30 Abs.1 lit.f TGO 2001 in der geltenden Fassung hiemit jedenfalls verweigert.“
- „dass Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Jerzens und der Agrargemeinschaft Tanzalpe oder der Agrargemeinschaft Jerzens oder beiden Agrargemeinschaften Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind und daher vom Gemeinderat zu entscheiden sind. Dasselbe gilt für Zustimmungen der Gemeinde zu Jahresabschlüssen, Voranschlägen und sonstigen Beschlüssen der Agrargemeinschaft Tanzalpe oder der Agrargemeinschaft Jerzens oder beider Agrargemeinschaften. Erklärungen, die die Gemeinde Jerzens in Verfahren abgibt, an denen die Gemeinde Jerzens und die Agrargemeinschaft Tanzalpe, die Agrargemeinschaft Jerzens oder beide Agrargemeinschaften oder deren Mitglieder mit kollidierenden Interessen beteiligt sind, sind ebenfalls Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und daher vom Gemeinderat zu entscheiden, es sei denn, der Rechtsvertreter der Gemeinde gibt diese Erklärungen selbst ab oder empfiehlt deren Abgabe oder bestätigt, dass durch die betreffende Erklärung eine Verletzung der Interessen der Gemeinde Jerzens nicht stattfinden kann.“

Mit Schreiben vom 08.11.2012 teilte die Bezirkshauptmannschaft Imst Herrn Bürgermeister Karl Raich über dessen Anfrage mit, dass der dessen Befangenheit feststellende Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Jerzens vom 17.10.2012 zur Kenntnis zu nehmen sei.

Am 14.11.2012 erklärt der Gemeinderat von Jerzens Vizebürgermeisterin Stefanie Heidrich als befangen, hebt die Befangenheit von Bürgermeister Karl Raich auf, beschließt, bei der Agrarbehörde zu beantragen, dem gegen die Gemeinde gerichteten Wiederaufnahmeantrag der Agrargemeinschaft Tanzalpe stattzugeben, den zum Schutz der Gemeindeinteressen von der Agrarbehörde erster Instanz bestellten Sachverwalter abuberufen und den gesetzwidrigen Rechnungsabschlüssen der Agrargemeinschaft Tanzalpe zuzustimmen.

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Jerzens vom 14. November 2012 ereignete sich Folgendes:

Zu Top 2 erster Teil: Stefanie Heidrich wird für befangen erklärt:

Bei dieser Sitzung erklärte Bürgermeister Karl Raich, es sei nun über einen erst zwei Tage vor der Sitzung im Gemeindeamt eingelangten Antrag von vier Gemeinderäten (Manfred Lederle, Roland Wohlfarter, Alex Sturm und Michael Gritsch) abzustimmen, Vizebürgermeisterin Stefanie Heidrich als befangen zu erklären und die derzeit bestehende Befangenheit von Bürgermeister Karl Raich wieder aufzuheben. Auf der Tagesordnung war dieser Punkt lediglich mit den Worten „*Befangenheit in Agrarfragen*“ relativ kryptisch angekündigt, zumal sich daraus nicht ergab, wer für befangen erklärt werden sollte.

Als Grund für die Befangenheit wurde im Antrag angeführt, dass Vizebürgermeisterin Stefanie Heidrich Mitglied der Agrargemeinschaft Jerzens sei.

Außerdem hätte die Vertretung der Gemeinde durch Vizebürgermeisterin Stefanie Heidrich nunmehr zur Folge:

- dass (bäuerliche) Grundeigentümer nun für eine Verlegung von Gemeindeleitungen durch ihren Grund eine Entschädigung fordern würden, was sie vorher, als die Gemeinde noch durch Bürgermeister Karl Raich vertreten worden sei, nicht getan hätten,
- dass die Agrargemeinschaft und andere (bäuerliche) Grundbesitzer ihre Unterschrift zur Durchführung einer Grundzusammenlegung nun nicht mehr leisten wollten und dadurch ein Weg neben der Pitze, über den im Katastrophenfall der gesamte Talverkehr durchgeleitet werden müsse, nicht öffentlich werde, sowie
- dass auch eine angestrebte Bushaltestelle der Gemeinde nicht oder nur zu einem hohen Preis zur Verfügung gestellt werden würde, weil der dafür nötige Grund im Eigentum des Agrarobmannes Gebhard Schöpf stehe.

Bei der Abstimmung über ihre Befangenheit durfte Vizebürgermeisterin Stefanie Heidrich selbst nicht mitstimmen. Das für sie eingeladene Ersatzmitglied gehörte (so wie auch Stefanie Heidrich) zur Gemeinderatspartei des Bürgermeisters und stimmte (deshalb?) dafür, dass Stefanie Heidrich befangen sei. Auch für sich selbst hatte Bürgermeister Karl Raich ein Ersatzmitglied eingeladen, das ebenfalls dafür stimmte, dass Vizebürgermeisterin Stefanie Heidrich befangen wäre. Dadurch stimmte eine Mehrheit von 6:2 für die Befangenheit. Zur geringen Zahl an Gegenstimmen kam es, weil ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates aus Protest den Sitzungssaal verlassen hatte. Da dem Gemeinderat von Jerzens insgesamt 11 Mitglieder angehören, spielt dies für das Abstimmungsergebnis allerdings keine Rolle.

Von den sechs Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des Gemeinderates, die beschlossen haben, Stefanie Heidrich wegen ihrer Mitgliedschaft bei der Agrargemeinschaft Jerzens als befangen zu erklären, waren fünf selbst Mitglied der Agrargemeinschaft Jerzens, nämlich Roland Wohlfarter, Alexander Sturm, Manfred Lederle und Andreas Wohlfarter. Alexander Sturm und Andreas Wohlfarter gehören sogar dem Ausschuss der Agrargemeinschaft Jerzens an. Zwei dieser fünf sind überdies Mitglied der Agrargemeinschaft Tanzalpe, nämlich Roland Wohlfarter und Manfred Lederle.

Zu dieser Vorgangsweise erachteten sich die genannten Gemeinderatsmitglieder offensichtlich deshalb für berechtigt, weil sie die Auffassung vertraten, bei der Entscheidung über die Befangenheit könne ein Gemeinderat vollkommen willkürlich vorgehen. Andreas Wohlfarter formulierte das in der bei dieser Gemeinderatssitzung geführten Befangenheitsdebatte so: *„Ein Obmann dürfte befangen sein, aber wenn der Gemeinderat, wenn sich der einig ist, dass ein Obmann auch nicht befangen ist, dann ist auch er nicht befangen“*.

Mit dieser Meinung unterlagen jedoch Andreas Wohlfarter und seine Gemeinderatsparteil Kollegen einem gravierenden Irrtum. Auch für die Abstimmung im Gemeinderat gilt der in der Verfassung verankerte Gleichheitsgrundsatz, aus dem folgt, dass Gleiches nicht ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt werden darf. Wenn die Zugehörigkeit zur Agrargemeinschaft Jerzens bei Stefanie Heidrich ein Befangenheitsgrund ist, muss sie bei allen Mitgliedern des Gemeinderates ein Befangenheitsgrund sein. Dann hätten sich auch die Mitglieder Roland Wohlfarter, Alexander Sturm, Manfred Lederle und Andreas Wohlfarter. Alexander Sturm und Andreas Wohlfarter als befangen erklären müssen und hätten demgemäß nicht über die Befangenheit von Stefanie Heidrich abstimmen dürfen.

Abgesehen davon kann die Mitgliedschaft von Stefanie Heidrich bei der Agrargemeinschaft Jerzens kein Grund sein, sie auch in Angelegenheiten für befangen zu erklären, die nur die Agrargemeinschaft Tanzalpe betreffen, an der Stefanie Heidrich überhaupt nicht beteiligt ist.

Völlig ausgeschlossen ist es aber, einer Gemeindevertreterin deshalb die *„Vertretungsbefugnis zu entziehen“*, weil einige Bauern ankündigen, gegenüber der Gemeinde angeblich weniger Entgegenkommen zeigen zu wollen, wenn diese durch eine ihnen nicht genehme Person vertreten ist.

Die gegenteilige Ansicht würde darauf hinauslaufen, dass die Bauern selbst bestimmen könnten, wer die Gemeinde ihnen gegenüber vertritt.

Zusammenfassend war daher der Beschluss, Stefanie Heidrich auch hinsichtlich der Vertretung der Gemeinde Jerzens in Angelegenheiten, die die Agrargemeinschaft Tanzalpe betreffen, für befangen zu erklären, gesetzwidrig, weil Stefanie Heidrich in der Agrargemeinschaft Tanzalpe nicht Mitglied ist, und die Tatsache, dass einige Grundbesitzer angeblich nur zu weniger günstigen Konditionen Verträge mit der Gemeinde abzuschließen bereit sind, wenn diese von Stefanie Heidrich vertreten wird, niemals ein Befangenheitsgrund sein kann.

Zu Top 2 zweiter Teil: Die Befangenheit von Bürgermeister Karl Raich wird wieder aufgehoben:

Wie oben schon dargelegt, ist Bürgermeister Karl Raich nicht etwa nur (wie Stefanie Heidrich) einfaches Mitglied sondern auch Mitglied der vertretungsbefugten Organe beider im Gemeindegebiet von Jerzens etablierter Agrargemeinschaften, also sowohl der Agrargemeinschaft Jerzens als auch der Agrargemeinschaft Tanzalpe. Da der Gemeinderat von Jerzens unmittelbar vorher Stefanie Heidrich als befangen erklärt hat, weil sie einfaches Mitglied der Agrargemeinschaft Jerzens ist, durfte er keinesfalls die Befangenheit von Bürgermeister Karl Raich, der ja in beiden Agrargemeinschaften eine leitende Stellung innehat, aufheben. Schon deshalb ist die vom Gemeinderat Jerzens beschlossene Aufhebung der Befangenheit von Bürgermeister Karl Raich gesetzwidrig.

Dazu kommt aber, dass das übrige oben schon geschilderte Verhalten des Bürgermeisters zeigt, dass er seine Stellung in der Gemeinde Jerzens dazu benutzen will, um Anliegen der Agrargemeinschaft Tanzalpe, die auch mit seinen persönlichen Interessen zusammenfallen, zum Schaden der Gemeinde durchzusetzen.

Überdies gehörte und gehört Bürgermeister Karl Raich dem vertretungsbefugten Organ der Agrargemeinschaft Tanzalpe an, dem die Agrarbehörde erster Instanz in ihrem Bescheid vom 25.07.2012, Zl. AgrB-R893/243-2012 zur Last legte, „konsequent die geltende Gesetzeslage zu missachten und in destruktiver Manier und nachhaltig zu versuchen, den Substanzwertanspruch der Gemeinde möglichst zu verkürzen.“

Es ist gesetzwidrig, Herrn Karl Raich durch die Aufhebung der Befangenheit in die Lage zu versetzen, seine Absicht, den Substanzwertanspruch der Gemeinde Jerzens möglichst zu verkürzen, nicht nur in seiner Eigenschaft als Mitglied des leitenden Organs der Agrargemeinschaft Tanzalpe, sondern jetzt auch noch als Bürgermeister der Gemeinde Jerzens zu verwirklichen.

TOP 4 Jahresabschlüsse der Agrargemeinschaft Tanzalpe:

Die Jahresabschlüsse der Agrargemeinschaft Tanzalpe für die Jahre 2010 und 2011 sind derart gesetzwidrig, dass das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz mit Bescheid vom 25.07.2012 AgrB-R893/243-2012 einen Sachverwalter bestellt hat. Die Genehmigung dieser

Jahresabschlüsse schadet den Interessen der Gemeinde Jerzens massiv. Sie ist auch gesetz- und verfassungswidrig, weil die Rechte der übrigen Mitglieder (Stammsitzliegenschaftsbesitzer) einer Gemeindegutsagrargemeinschaft gegenüber dem Stand von 1866 nicht mehr erweitert werden dürfen, weil jede Erweiterung eine sachlich nicht gerechtfertigte und daher gleichheits- und verfassungswidrige Benachteiligung der übrigen Mitglieder der Gemeinde darstellen würde (VfSlg. 9336/1982).

Der Gemeinde kommt – ebenso wie dem Land und dem Bund – auch beim Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen lediglich Privatrechtsfähigkeit aber keine Privatautonomie zu. Sie hat sich daher auch beim Abschluss von Vereinbarungen strikt an die Gesetze und an die Verfassung und die darin festgeschriebenen zu halten und daher – anders als der Private - keinerlei Ermessensspielraum (Korinek, in Korinek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht³ [Loseblatt 2002] Art.5 StGG, Rz 55). Der Beschluss, zum Schaden der Gemeinde einem gesetzwidrigen Jahresabschluss zuzustimmen, ist daher gesetzwidrig. Überdies besteht Verdacht auf Untreue.

TOP 5 Wiederaufnahmeverfahren:

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat der Gemeinderat von Jerzens folgenden Beschluss gefasst:

Im bisherigen Agrarbehördenverfahren sind anscheinend diverse bedeutsame, aufklärungswürdige Umstände betreffend die Eigentumsverhältnisse an den Liegenschaften Tanzalpe und Riegentalalpe nicht berücksichtigt worden. Der Gemeinderat von Jerzens distanziert sich ausdrücklich von allen rechtswidrigen Maßnahmen, und erwartet sich eine lückenlose Aufklärung der Vorgänge im Zuge der Grundbuchanlegung zu Lasten von damals über 90 Gemeindebürgern durch die Agrarbehörden im laufenden Agrarbehördenverfahren und beschließt deshalb, die Aufhebung des Einspruches der Gemeinde mit 6:2 Stimmen sowie, dass im laufenden Berufungsverfahren der „Agrargemeinschaft Tanzalpe“ alle Fakten, insbesondere auch eine mögliche gesetzlose „Eigentumsumschreibung“ so gewürdigt wird, dass kein Bürger der Gemeinde Jerzens rechtswidrig Schaden erleidet.

In diesem Beschluss werden also „*die Vorgänge im Zuge der Grundbuchsanlegung*“ als „*rechtswidrige Maßnahmen zulasten von damals über 90 Gemeindebürgern*“ bezeichnet. Dazu ist festzuhalten, dass im Zuge der Grundbuchsanlegung die Liegenschaften der Agrargemeinschaft Tanzalpe als Eigentum der Gemeinde ausgewiesen wurden und dass die dagegen von der Agrargemeinschaft Tanzalpe im Verfahren zur Feststellung von Gemeindegut vorgebrachte Behauptung, wonach die im Zuge der Grundbuchsanlegung erfolgte Einverleibung des Eigentums der Gemeinde unrechtmäßig gewesen bzw. die Tanzalpe wahres Eigentum der Agrargemeinschaft darstellen würde, von beiden Höchstgerichten (teils mehrmals) abgelehnt wurde. Der jetzige Beschluss, an die Agrarbehörde zu appellieren, doch dem von der Agrargemeinschaft eingebrachten Antrag auf Wiederaufnahme stattzugeben, stützt das den Gemeindeinteressen diametral entgegenlaufende Prozessziel der Agrargemeinschaft Tanzalpe und ist durchaus geeignet der Gemeinde Schaden zuzufügen. So könnte eine derartige Eingabe an die Agrarbehörde bzw. den LAS zur Folge haben, dass eine Entscheidung, mit der dem Wiederaufnahmeantrag der Agrargemeinschaft Tanzalpe stattgegeben wird, womöglich nicht mehr bekämpft werden könnte. Schließlich wird in vielen Fällen antragsgemäß entscheiden. Außerdem

wurden womöglich Einwendungen unterlassen – Auch dieser vom Gemeinderat der Gemeinde Jerzens gefasste Beschluss ist daher mit der in § 69 Abs. 1 TGO 2001 normierten Verpflichtung, das Gemeindevermögen (zu dem auch die agrargemeinschaftlichen Anteilsrechte und die daraus erfließenden Berechtigungen der Gemeinde zählen) sorgsam zu verwalten und zu erhalten, unvereinbar und daher gesetzwidrig. Es besteht auch Verdacht auf Untreue.

TOP 6 Antrag auf Abberufung des Sachverwalters der Agrargemeinschaft Tanzalpe:

Wie sich aus dem Bescheid der Agrarbehörde erster Instanz vom 25.07.2012 ergibt, wurde der Sachverwalter bestellt, um den Substanzwertanspruch der Gemeinde Jerzens zu sichern, weil die Organe der Agrargemeinschaft Tanzalpe konsequent die geltende Gesetzeslage missachten und in destruktiver Manier und nachhaltig versuchen, den Substanzwertanspruch der Gemeinde möglichst zu verkürzen. Es liegt auf der Hand, dass es den Interessen der Gemeinde schaden würde, wenn dieser Sachverwalter nunmehr wieder abberufen würde. Auch dieser vom Gemeinderat der Gemeinde Jerzens gefasste Beschluss ist daher mit der in § 69 Abs. 1 TGO 2001 normierten Verpflichtung, das Gemeindevermögen (zu dem auch die agrargemeinschaftlichen Anteilsrechte und die daraus erfließenden Berechtigungen einer Gemeinde zählen) sorgsam zu verwalten und zu erhalten, unvereinbar und daher gesetzwidrig. Es besteht auch Verdacht auf Untreue.

Aufhebung gesetzwidriger Entscheidungen (§ 124 TGO 2001):

Gemäß § 124 Abs. 1 TGO 2001 hat die Bezirkshauptmannschaft dem Bürgermeister im Falle der Verletzung eines Gesetzes die erforderliche Belehrung zu erteilen und ihn aufzufordern, innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu bewirken.

Wie oben schon ausgeführt, verletzen die antragsgegenständlichen Beschlüsse des Gemeinderates von Jerzens in mehrfacher Hinsicht das Gesetz. Sie verstoßen gegen die Bestimmungen über die Befangenheit und gegen den Gleichheitsgrundsatz,

- weil sie hinsichtlich der Befangenheit bei den agrarfreundlichen Mitgliedern des Gemeinderates andere Maßstäbe angelegt haben, wie bei Vizebürgermeisterin Stefanie Heidrich, welche bisher die Gemeindeinteressen gesetzmäßig vertreten hat, und
- weil diese Beschlüsse einen privilegierten Teil der Gemeindebürger, nämlich vorallem die Mitglieder der Agrargemeinschaft Tanzalpe, unsachlich bevorzugen, indem sie eine Umsetzung der Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisse VfSlg. 9336/1982, 18.446/2008, 19.018/2010 und 19.059/2010) behindern bzw. zumindest erschweren.
- Sie verstoßen weiters gegen die Verpflichtung des § 69 Abs. 1 TGO 2001, wonach das Gemeindevermögen sorgsam zu verwalten und zu erhalten ist.
- Außerdem ist jeder Machthaber verpflichtet, dem Machtgeber den größtmöglichen Nutzen zu verschaffen (*Ernst Eugen Fabrizy*, StGB und ausgewählte Nebengesetze, 10. Auflage, Kurzkomentar Manzsche Verlags und Universitätsbuchhandlung Wien 2010, Rz 1a zu § 153 StGB). Davon kann bei den antragsgegenständlichen Beschlüssen des Gemeinderates von Jerzens keine Rede sein.

Es liegen daher die Voraussetzungen für eine Aufforderung gemäß § 124 Abs. 1 TGO 2001 vor. Die Bezirkshauptmannschaft ist verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Gesetzesstelle vorzugehen (arg.: „Die Aufsichtsbehörden haben“).

Wird einer Aufforderung nach § 124 Abs. 1 TGO 2001 nicht rechtzeitig entsprochen, so hat die Aufsichtsbehörde gemäß § 124 Abs. 2 TGO 2001 die Entscheidung des Bürgermeisters oder des Kollegialorganes aufzuheben, wenn dies aus öffentlichen Interessen erforderlich ist.

In der Agrargemeinschaftsfrage geht es um den Kampf aller Bürger um Gleichberechtigung auch auf Gemeindeebene (Siegbert Morscher ZfV 1982, Heft 1, Seite 1ff). Die Gleichberechtigung aller Bürger ist die wichtigste Grundlage unseres modernen Staatswesens. Sie ist unbedingt zu gewährleisten und aktiv herzustellen. Das Recht auf Gleichberechtigung steht jedem Einzelnen zu. Auch mehrheitlich gewählte Gemeindevertreter sind daher nicht berechtigt, einem Teil ihrer Bürger das Recht auf Gleichberechtigung zu nehmen. Es liegt daher nicht im Ermessen einer Gemeindeführung, ob sie die Rechte der Gemeinde auf den Substanzwert ihres Gemeindegutes umsetzen will oder nicht.

Wenn gegen die Vorgangsweise der Gemeindeführung von Jerzens nicht wirksam und rasch vorgegangen wird, sind Beispielsfolgen zu fürchten. Es wird dann weitere Gemeindeführungen geben, die meinen, sich selbst oder ihre Freunde aus dem Gemeindevermögen bedienen zu können. Dadurch werden nicht nur die öffentlichen Finanzen bedeutenden Schaden erleiden, sondern es ist auch zu befürchten, dass das rechtsstaatliche Prinzip zurückgedrängt werden wird, zumal es als Untreue strafbar ist, wenn namens einer Gemeinde Vertretungshandlungen gesetzt werden, die der Gemeinde schaden. Wenn solche Schädigungshandlungen noch dazu in der Absicht erfolgen, dass sich die Gemeindevertreter selbst nützen wollen (was hier angesichts der Mitgliedschaft des Bürgermeisters und eines Teiles der Mitglieder des Gemeinderates in der durch die Schädigungshandlungen begünstigte Agrargemeinschaft Tanzalpe nahe liegt), darf die Aufsichtsbehörde keinesfalls untätig bleiben.

Ist Gefahr im Verzug, so kann die Aufsichtsbehörde gemäß § 124 Abs. 3 TGO 2001 weiters verfügen, dass mit der Durchführung einer Entscheidung (hier der antragsgegenständlichen Beschlüsse des Gemeinderates von Jerzens) zuzuwarten ist. Auch dies ist hier der Fall und zwar aus den in der folgenden Begründung für die Dringlichkeit dieses Antrages aufgezählten Gründen.

Es ist daher dringendes Handeln geboten!

Begründung für die Dringlichkeit des Antrages:

Die Dringlichkeit der Angelegenheiten zeigt sich schon darin, dass die Agrarbehörde erster Instanz gemäß § 64 Abs. 2 AVG die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung gegen ihren Bescheid vom 25.07.20120 Zl. AgrB-R893/243-2012, mit welchem für die Agrargemeinschaft Tanzalpe ein Sachverwalter bestellt wurde, aberkannt hat.

Überdies könnte der Gemeinde Jerzens jederzeit eine Entscheidung einer Behörde betreffend die Agrargemeinschaft Tanzalpe zugestellt werden, gegen die zur Wahrung der Interessen und Ansprüche der Gemeinde Jerzens ein Rechtsmittel erhoben werden müsste. Solange Bürgermeister Karl Raich, der unverhohlen auch als Bürgermeister einseitig die Interessen der Agrargemeinschaft und nicht jene der Gemeinde vertritt, auch in Angelegenheiten, die die Agrargemeinschaft Tanzalpe betreffen, offiziell die Funktion eines Gemeindevertreters innehat, ist zu befürchten, dass er zum Beispiel zum großen Schaden der Gemeinde untätig bleiben oder gar Anträge stellen könnte, die sich diametral gegen die Gemeindeinteressen richten. Dadurch könnte die Gemeinde großen Schaden erleiden. Wenn eine Gemeinde Schäden erleidet, berührt dies auch die Interessen des Landes Tirol, weil sehr viele Vorhaben auf einer gemeinsamen Finanzierung von Gemeinde und Land beruhen. Verringert sich die Finanzkraft einer Gemeinde, muss entweder das Land Tirol bei gemeinsam finanzierten Vorhaben einen größeren Beitrag leisten oder es muss das betreffende Vorhaben - zum Schaden jener, in deren Interesse es errichtet werden hätte sollen - unterbleiben oder zumindest aufgeschoben werden.

Innsbruck, am 06. Dezember 2012